

**Bewilligungsbedingungen
der Stadt Ahrensburg
für Zuwendungen an Nicht-Unternehmen**

Inhaltsverzeichnis

Seite

I.	Bedingungen	2/3
II.	Inkrafttreten	3
III.	Anlage Bewilligungsbescheid	4

I. Bedingungen

Bei Ausgaben für Leistungen an Stellen außerhalb der Stadtverwaltung, die nicht Unternehmen sind, zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) sind vom Zuwendungsempfänger die nachstehenden Bedingungen zu erfüllen:

1. Die Zuwendung ist für den im Bewilligungsbescheid näher bestimmten Zweck zu verwenden (Zweckbindung). Hiervon darf nur abgewichen werden, wenn die bestimmungsgemäße Verwendung aus besonderen Gründen nicht möglich oder der beabsichtigte Verwendungszweck entfallen ist und die Stadt Ahrensburg zustimmt. Die Stadt Ahrensburg behält sich die Erteilung weiterer Auflagen vor, wenn ihr dies zum Erreichen des Verwendungszwecks notwendig erscheint.
2. Die Bewilligung der Zuwendung ist erst wirksam, wenn sich der Zuwendungsempfänger mit dem Inhalt des Bescheides und den Bewilligungsbedingungen schriftlich einverstanden erklärt.
3. Die Zuwendung kann frühestens nach Eingang der Einverständniserklärung gemäß Nr. 1.2. sowie nach Genehmigung und Bekanntmachung des städtischen Haushalts bereit gestellt werden. Sie wird nur insoweit und nicht eher ausgezahlt, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt wird.
Sofern der Zuwendungsempfänger im Rahmen der Zweckbestimmung über eigene oder Mittel Dritter verfügt, sind diese vorrangig einzusetzen.
4. Stellt der Zuwendungsempfänger während des Bewilligungszeitraumes fest, dass der Verwendungszweck nicht oder nicht unter den Bewilligungsvoraussetzungen erreicht werden kann, hat er die Stadt Ahrensburg unverzüglich zu unterrichten.
5. Die Zuwendung verringert sich, wenn
 1. sich die anerkannten zuwendungsfähigen Kosten vermindern,
 2. im Rahmen der geförderten Maßnahme ein wirtschaftlicher Gewinn erzielt wird.
6. Die Zuwendung ist wirtschaftlich zu verwenden.
7. Die Zuwendung ist an die Stadt Ahrensburg zurückzugeben, wenn
 1. sie nicht wirtschaftlich verwendet wurde,
 2. eine bestimmungsgemäße Verwendung nicht erfolgte,
 3. der anderweitigen Verwendung nicht zugestimmt wurde,
 4. der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorgelegt wurde,
 5. sonstige sich aus dem Bewilligungsbescheid ergebende Pflichten des Zuwendungsempfängers verletzt wurden.

8. Nachweis der Verwendung
 - 8.1 Wenn im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt ist, ist der Stadt Ahrensburg innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Verwendungszweckes - spätestens jedoch mit Ablauf des dritten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats - nachzuweisen, wie die Zuwendung verwendet wurde (Verwendungsnachweis). Sollte die Vorlage des Verwendungsnachweises bis zum festgesetzten Termin nicht möglich sein, muss innerhalb der Frist ein vorläufiger Nachweis unter Angabe der Hinderungsgründe eingereicht werden.
 - 8.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis inklusive der entsprechenden Belege. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass die Zuwendung wirtschaftlich und sparsam verwendet wurde und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
 - 8.3 Die Verwendung sowie der erzielte Erfolg und seine Auswirkung der gewährten Zuwendung sind in dem Sachbericht kurz darzustellen und zu erläutern. Der zahlenmäßige Nachweis ist eine Zusammenstellung nach Einnahme- und Ausgabearten.
9. Die Bewilligung erfolgt unter der Bedingung, dass die dem Verwendungsnachweis zugrunde liegenden Unterlagen und Belege gemäß den für den Zuwendungsempfänger geltenden Buchführungsbestimmungen - mindestens aber drei Jahre - aufbewahrt werden. In diesem Zeitraum behält sich die Stadt Ahrensburg die Prüfung aller Nachweise durch ihr Rechnungsprüfungsamt sowie die der Stadt Ahrensburg übergeordneten Prüfungsinstitutionen vor.

II. Anzuwendender Vordruck

Zur Bewilligung von Zuwendungen ist der anliegende Vordruck zu verwenden. Diesem sind die unter I. genannten Bedingungen als Anlage beizufügen.

III. Inkrafttreten

Diese Bewilligungsbedingungen treten ab sofort in Kraft.

Ahrensburg, 21. Juli 2009

STADT AHRENSBURG

gez. Ursula Pepper
Bürgermeisterin

STADT AHRENSBURG

DER BÜRGERMEISTER


PARTNERSTÄDTE
 ESPLUGUES / SPANIEN
 FELDKIRCHEN / ÖSTERREICH
 LUDWIGSLUST
 VILJANDI / ESTLAND

 Internet: www.ahrensburg.de
 E-Mail: rathaus@ahrensburg.de

Postanschrift: Der Bürgermeister: 22923 Ahrensburg

Fachdienst	:	
Auskunft erteilt	:	
Telefondurchwahl	:	0 41 02 / 77
E-Mail	:	
Zimmer-Nummer	:	
Aktenzeichen	:	
Telefonzentrale	:	0 41 02 / 77 - 0
Telefax	:	0 41 02 / 77 232

Ihr Schreiben

Ahrensburg,

**Gewährung einer Zuwendung
 - Antrag vom -**
Bewilligungsbescheid

Sehr geehrte/r,

ich bewillige der/dem

aufgrund obigen Antrages eine Zuwendung.

Art :
Zweck :
Höhe :
Bewilligungszeitraum :

Die beigefügten Bewilligungsbedingungen sind Bestandteil dieses Bescheides.
Sonstige Bedingungen/ Auflagen:
Hinweis: Die gesamte Zuwendung wird zurückgefordert, sofern die Bewilligungsbedingungen nicht **vollständig** erfüllt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Einverstanden mit diesem Bescheid:

im Auftrag

Name Unterzeichner

Datum, Unterschrift

Anlage
Besuchszeiten:
 Mo., Di., Mi., Fr.
 8.00 - 12.00 Uhr
 Do. 14.00 - 18.00 Uhr
Dienstgebäude:
 22926 Ahrensburg
 Manfred-Samusch-Str. 5

Bankkonten:
 Haspa Ahrensburg
 Raiba Ahrensburg
 Sparkasse Holstein
 Vereinsbank Ahrensburg

 (BLZ 200 505 50) 1352120131
 (BLZ 200 691 77) 219002
 (BLZ 213 522 40) 90170326
 (BLZ 200 300 00) 2001832

badlantic Betriebsgesellschaft mbH

Beschluss des Aufsichtsrates der badlantic Betriebsgesellschaft mbH im Umlaufverfahren

TOP 1: Standort DLRG-Vereinshaus in Containerbauweise auf dem Gelände der badlantic Betriebsgesellschaft mbH

In der 60. Sitzung des Aufsichtsrates der badlantic Betriebsgesellschaft mbH am 10. November 2015 wurde über einen Beschlussantrag der Aufsichtsratsmitglieder Jürgen Eckert und Manfred Schäfer gesprochen. Es sollte der Beschluss herbeigeführt werden, der DLRG Ahrensburg zu gestatten, ein Vereinshaus in Containerbauweise auf dem Freibadgelände aufzustellen. Zu einem Beschluss kam es nicht, da zum Zeitpunkt der Sitzung rechtlicher Klärungsbedarf darüber bestand, ob die badlantic Betriebsgesellschaft mbH als Nutzer des Grundstücks oder die Stadt Ahrensburg als Eigentümer die Gestattung aussprechen kann.

Tatsächlich muss die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ahrensburg über die Erweiterung der Grundstücksnutzung beschließen. Der Aufsichtsrat kann jedoch eine Empfehlung aussprechen (siehe nachfolgenden Beschlussvorschlag).

Beschlussvorschlag:

Die badlantic Betriebsgesellschaft mbH gestattet der DLRG Ahrensburg e.V. die Aufstellung einer Containeranlage auf dem Freibad-Areal des badlantic. Kosten entstehen hierdurch der badlantic Betriebsgesellschaft mbH nicht. Für die Aufstellung vor Ort und für die infrastrukturelle Anbindung ist die DLRG verantwortlich. Weiterhin trägt die DLRG alle mit der Aufstellung verbundenen Kosten. Falls seitens der badlantic Betriebsgesellschaft mbH eine begründete Versetzung des Containers oder ein Rückbau erforderlich werden sollte, erfolgt dies auf Kosten der DLRG Ahrensburg e.V. Fristen hierfür sowie weitere Vereinbarungen, z.B. dem Strom- und Wasserverbrauch und die damit verbundenen Aufwendungen betreffend, legt die badlantic Betriebsgesellschaft mbH mit der DLRG Ahrensburg in einem Nutzungsvertrag fest.

Dieser Beschlussvorschlag wird erst nach einem entsprechenden Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ahrensburg wirksam.